

6478

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der Abänderung von Artikel 5
der Verfassung des Kantons Thurgau**

(Vom 27. Mai 1953)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau haben in der Volksabstimmung vom 22. Februar 1953 ein Gesetz vom 10. Januar 1953 über Wahlen und Abstimmungen mit 12 679 Ja gegen 11 924 Nein angenommen. Der Artikel 57 dieses Gesetzes ändert den Artikel 5 der Kantonsverfassung ab (Abberufung des Grossen Rates und des Regierungsrates). Mit Schreiben vom 9. März 1953 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Der bisherige und der neue Text dieser Bestimmung lauten:

Bisheriger Text**Art. 5**

Das Volk kann jederzeit den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder beide Behörden abberufen. Sobald ein solches Begehren von 5000 Stimmberechtigten dem Regierungsrat eingereicht wird, ist derselbe verpflichtet, ohne Verzug eine allgemeine Volksabstimmung anzuordnen. Fällt die Stimmenmehrheit für die Abberufung aus, so tritt für die betreffende Behörde eine Erneuerungswahl ein.

Neuer Text**Art. 5**

Das Volk kann jederzeit den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder beide Behörden abberufen. Sobald ein solches Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten dem Regierungsrat eingereicht wird, ist derselbe verpflichtet, ohne Verzug eine allgemeine Volksabstimmung anzuordnen. Fällt die Stimmenmehrheit für die Abberufung aus, so tritt für die betreffende Behörde eine Erneuerungswahl ein.

Durch die neue Fassung wird die Zahl der für ein Begehren um Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates erforderlichen Unterschriften erhöht. Bisher konnte ein solches Begehren von 5000 Stimmberechtigten gestellt werden; künftig ist die Unterzeichnung durch einen Fünftel der Stimmberechtigten erforderlich (zurzeit beträgt die Gesamtzahl der Stimmberechtigten des Kantons Thurgau rund 48 000). Es ist Sache der Kantone, ob sie ein Recht auf Abberufung des Grossen Rates und des Regierungsrates vorsehen wollen und wie sie gegebenenfalls dieses Recht ausgestalten.

Es ist ohne weiteres klar, dass die vorliegende Abänderung von Artikel 5 der Verfassung des Kantons Thurgau in keiner Weise gegen Bundesrecht verstösst. Deshalb beantragen wir, ihr die Gewährleistung des Bundes durch Annahme des mitfolgenden Beschlussesentwurfes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. Mai 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der Abänderung von Artikel 5 der Verfassung des Kantons Thurgau

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1953,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält,
das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 22. Februar 1953 beschlossenen Änderung des Artikels 5 der Verfassung des Kantons Thurgau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Abänderung von Artikel 5 der Verfassung des Kantons Thurgau (Vom 27. Mai 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6478
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1953
Date	
Data	
Seite	542-544
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.